

BayWG in Verbindung mit § 36 WHG für Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern I. und II. Ordnung.

3.
Gemäß Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 BayWG darf eine Anlagene-
genehmigung nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das
Wohl der Allgemeinheit und insbesondere Gründe nach § 36 WHG es erfordern.

Im vorliegenden Einzelfall ist durch den geplanten Bootsliegeplatz mit zwei Bojen weder eine
Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu befürchten noch sind im Sinne von § 36 WHG
schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten; auch wird im Sinne von § 36 WHG die Gewäs-
serunterhaltung nicht mehr erschwert, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Gemäß den Feststellungen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg sind nachteilige Auswirkungen
auf den Hochwasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes und den Hochwasserrückhalt nicht zu
erwarten.

4.
Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung des Bootsliegeplatzes mit
zwei Bojen zu berücksichtigen (Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayWG).

Ein solches öffentliches Interesse steht dem geplanten Vorhaben zumindest nicht entgegen.

Laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg ist bei Hochwasser- bzw. Eisgefahr
das Boot aus dem Überschwemmungsbereich des Mains zu entfernen. Aufgrund der Erfahrungen,
dass größere Hochwässer am Main hauptsächlich in der Zeit zwischen 01.11. und 31.03. des Winter-
halbjahres auftreten, ist die Anlage einschließlich des Bootes während dieser Zeit aus dem Main
zu entfernen.

Auf die Stellungnahme der Gemeinde Margetshöchheim wird wie folgt eingegangen:

Durch die Segelkameradschaft Maintal wurden keine konkreten Einwände vorgebracht, dass Liege-
plätze für Motorboote deren Interessen beeinträchtigen.

Hinsichtlich des Badens von privaten Personen im Main (Bundeswasserstraße – Gewässer I. Ordnung)
erfolgt das Baden dieser Personen auf eigene Gefahr.

Diverse Lärmbelästigungen gehen, falls überhaupt, ebenso mit dem Betrieb der Binnenschifffahrt
einher.

Gestaltungsmaßnahmen am Main, die voraussichtlich erst in 4 bis 5 Jahren stattfinden, konnten im
vorliegenden Einzelfall, keine Berücksichtigung finden.

5.
Als Ergebnis des wasserrechtlichen Verfahrens bleibt festzustellen, dass dem geplanten Vorhaben
bei Beachtung der in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen weder
wasserrechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange im Sinne des Art. 20 Abs. 2 und 4 BayWG in
Verbindung mit § 36 WHG entgegenstehen.

Daher ergibt sich ein Rechtsanspruch des Vorhabensträgers hinsichtlich der Erteilung der Anlagen-
genehmigung nach Art. 20 BayWG in Verbindung mit § 36 WHG.

6.
Auf die Abnahme (Bauabnahme) nach Art. 61 BayWG durch einen anerkannten Privaten Sachver-
ständigen in der Wasserwirtschaft wird im vorliegenden Einzelfall verzichtet, da nach Größe und
Art der baulichen Anlagen nicht zu erwarten ist, dass durch die geplanten Anlagen erhebliche Ge-
fahren oder Nachteile herbeigeführt werden können.